

# Die neue Verfassung Kenias

## „auf einen Blick“

**Am 4. August 2010 wurde in Kenia in einem Referendum über eine neue Verfassung abgestimmt, die mit großer Mehrheit von der Bevölkerung angenommen und durch Präsident Mwai Kibaki am 27. August formal in Kraft gesetzt wurde.**

Durch die Veränderung des Staatsaufbaus soll eine neue „demokratischere“ Form der Präsidentialrepublik entstehen. Die vollständige Umsetzung dieser neuen Verfassung soll innerhalb von fünf Jahren abgeschlossen sein. Entscheidende Fragen des Staatsaufbaus stellen sich jedoch bereits in den ersten zwei Jahren, vor den nächsten Wahlen im August 2012. Daher lohnt es sich, das alte und neue Regierungssystem Kenias miteinander zu vergleichen, um die absehbaren Chancen und Herausforderungen der neuen Verfassung zu begreifen.

Die 205 Seiten starke Druckversion der neuen kenianischen Verfassung regelt die Zuständigkeiten und Machtbefugnisse von Exekutive, Legislative und Judikative grundlegend neu. Der Kern des „demokratischeren“ Weges kann in drei Hauptgedanken zusammengefasst werden, denen sich die Schöpfer verpflichtet sahen:

1. Mehr demokratische Mitbestimmung der Bevölkerung
2. Reduzierung der Machtfülle der Präsidenten
3. Dezentralisierung

Wie sich diese drei Hauptgedanken in system-institutionellen Erneuerungen der Verfassung niederschlagen, wird anhand einer Grafik (s. Grafik S. 2) deutlich, welche die Veränderungen des neuen Regierungssystems „auf einen Blick“ in Gegenüberstellung zum alten System darlegt.

Die Grafik veranschaulicht auf der linken Seite die bis August 2010 gültige Verfassung Kenias. Die neue Form des Staatsaufbaus wird auf der rechten Seite angezeigt.

Vom kenianischen Volk ausgehend, werden der Verwaltungsaufbau des Landes und die Einflussnahme des Volkes durch Wahlen (lilafarbende Pfeile) illustriert. Der administrative Unterbau wird vollständig neu geographisch geordnet und verwaltet werden. Die drei unteren roten Kästen auf der rechten Seite zeigen die Änderungen der administrativen Landkarte Kenias an.

### Die Counties

Im Gegensatz zum zentralistisch nachgeordneten Verwaltungsaufbau des Landes auf der linken Seite, welcher in Provinzen eingeteilt war und sich dann sukzessive in fünf weitere Verwaltungseinheiten herunterbrach (District, Division, Location, Sub-Location und Village), stellen die roten Kästen das dezentrale Selbstverwaltungssystem der Counties dar.

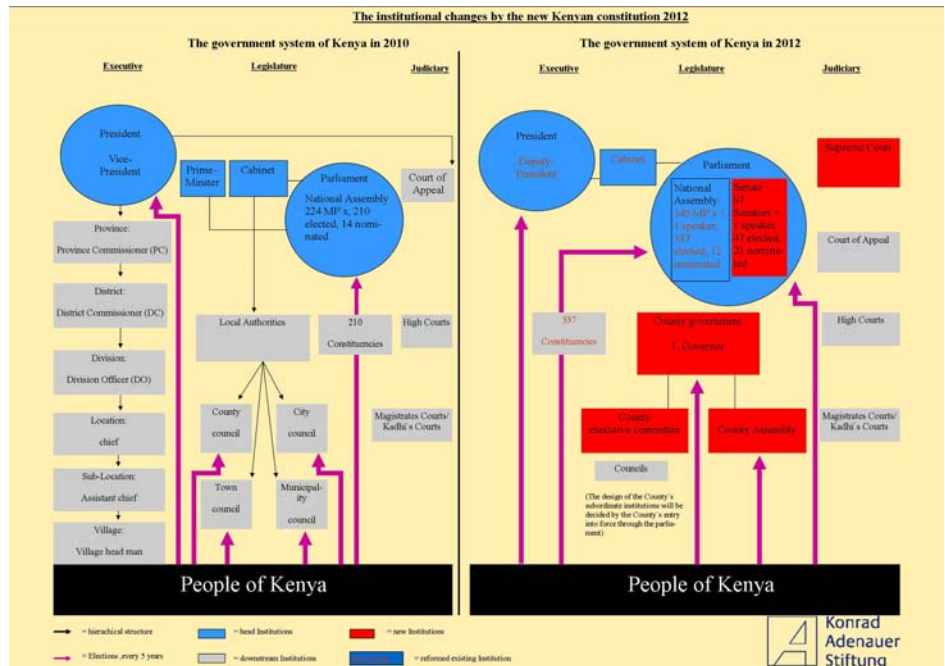
Anstelle der neun Provinzen mit ihrem nachgeordneten Verwaltungsunterbau, entstehen 47 Counties. Diese Counties werden im neuen System von einem unabhängigen für fünf Jahre gewählten Gouverneur regiert, der einer Bezirksregierung (county government) vorsteht. Die Mitglieder der County Assembly werden ebenfalls für fünf Jahre direkt in Wahlkreisen gewählt.

Auf der Ebene der Counties liegen die ersten Herausforderungen der Umsetzung. Es herrscht noch Unklarheit über die rechtliche und administrative Ausgestaltung.

KENIA  
STEFAN JANSEN  
ANKE LERCH

Oktober 2010

www.kas.de



**Grafik:** Vergleich der alten und der neuen Verfassung von Kenia (Zur besseren Kenntlichkeit der Grafik öffnen sie bitte die PDF-Datei im Anhang/ Link)

Das Selbstverwaltungsprinzip soll dadurch sichergestellt werden, dass den Counties in Zukunft 15% des nationalen Haushaltes zufließt. In wie weit dadurch auch die Chance für Korruption auf die Ebene der Counties verlagert wird, bleibt abzuwarten. Dezentrale Kontrollmechanismen fehlen bisweilen. Auch der zukünftige infrastrukturelle Unterbau der Counties sorgt für Irritationen bei den Verwaltungsangestellten der Councils und Provinzen mit ihrem Unterbau. Die Integration dieser Staatsdiener in das neue System ist und bleibt offen. Diese Unsicherheit zu beseitigen, liegt in der zukünftigen Gesetzesgestaltung des Parlamentes.

### Das Parlament

Das Parlament war bisher mit der National Assembly gleichzusetzen. Im neuen System wird die National Assembly durch eine zweite Kammer, den Senat ergänzt, der die Interessen der Counties auf nationaler Ebene vertreten wird.

Der Senat ist, wie die Gouverneure und die County Assemblies, eine völlig neu ge-

schaffene Institution. Gesetze, welche die Counties betreffen, werden künftig der Zustimmung des Senats bedürfen. Insgesamt wird der Senat 67 Mitglieder haben. 47 davon werden in den Counties direkt gewählt, wobei ein County jeweils einen Wahlkreis der Senatoren darstellt. 16 weitere Mitglieder sollen Frauen sein, die nach Parteienproporz von entsprechenden Parteien nominiert werden. Jeweils zwei weitere Mitglieder, je ein Mann und eine Frau, sollen die Interessen der Jugend und der Behinderten vertreten. Diese Mitglieder werden ebenfalls auf der Grundlage von Parteien nach Proporz ernannt. Hinzu kommt als weiteres Mitglied der Präsident des Senats, der von den Senatsmitgliedern von außen gewählt wird.

Die Zahl der Mitglieder der National Assembly wird von 224 Mitgliedern um 125 auf 349 Mitglieder erhöht. 299 Mitglieder werden in der entsprechenden Zahl von Wahlkreisen direkt gewählt und 12 werden durch die Parteien (je nach Proporz) bestimmt. Dabei sollen diese von den Parteien nominierten Mitglieder die besonderen Interessen von benachteiligten Gruppen wie Frauen, Behinderten, der Jugend und kleiner ethnischer Gruppen vertreten. Weitere

**KENIA**

STEFAN JANSEN

ANKE LERCH

Oktober 2010

www.kas.de

47 weibliche Mitglieder werden auf County-Ebene direkt gewählt, wobei ein County jeweils eine Frau in die National Assembly wählt. Weiteres Mitglied ist der Präsident der National Assembly, der von ihr gewählt wird.

Welche Machtbefugnisse die Senatoren in ihren Counties haben werden, wird eine weitere Herausforderung bei der Umsetzung der neuen Verfassung darstellen.

Es können im zukünftigen politischen Tagesgeschäft Unklarheiten um Zuständigkeiten und Kompetenzen zwischen der National Assembly und dem Senat entstehen, da die Verfassung zu eindeutigen Kompetenzen vage bleibt. Dem gilt es in der nächsten Zeit durch klare Gesetzgebung beider Kammern entgegenzutreten. Ob dieses gelingt, hängt insbesondere davon ab, ob das Parlament seine gestärkte Position gegenüber dem Präsidenten durchzusetzen kann.

**Der Präsident**

Das Amt des Präsidenten hat die höchste Machtbeschneidung im Zuge der neuen Verfassung erfahren.

Sie hält zwar den formalen Staatsaufbau einer Präsidialrepublik aufrecht, das Parlament muss jedoch künftig das Kabinett des Präsidenten bestätigen. Minister dürfen nicht mehr Mitglied des Parlaments sein und müssen ihr Mandat aufgeben, wenn sie zum Minister berufen werden. Dadurch soll die Gewaltenteilung zwischen Regierung und Parlament gestärkt und eine bessere Regierungsführung durch eine stärkere parlamentarische Kontrolle erzielt werden.

Darüber hinaus wurde die Größe des Kabinetts durch die neue Verfassung beschränkt. Es soll aus mindestens 14 aber höchstens 22 Ministern bestehen.

Auch konnte der Präsident nach der bis August 2010 gültigen Verfassung die Richter der Judikative selbstständig bestimmen. Die neue Verfassung sieht eine Zustimmung des Parlamentes vor.

Insgesamt bleibt die Position des Präsidenten jedoch weiterhin stark, da er mit seinem Vertreter (ehemals Vice-President, jetzt Deputy-President, siehe rechte Seite) Staatsoberhaupt und Regierungschef in Personalunion ist. Die Position eines Premierministers als Regierungschef, die im Zuge des National Accord zur Beendigung der Unruhen nach den Wahlen 2007 entstanden war, wird mit der neuen Verfassung wieder abgeschafft.

**Das Gerichtswesen**

Das bisher höchste Gericht in Kenia war der Court of Appeal dem die High Courts und die Magistrates Courts sowie die muslimischen Gerichte, die Kadhis' Courts, nachgeordnet waren. Grundlegend wurde diese Hierarchie nicht geändert. Jedoch kommt als neue Instanz der Supreme Court hinzu. Dieses Gericht kann als Berufungs- und Revisionsinstanz der nachgeordneten Gerichte, bei Verfassungsstreitigkeiten und Gesetzesüberprüfungen angerufen werden. Der Supreme Court wird aus sieben Richtern (1 Präsident, 1 Vize-Präsident und fünf Beisitzern) bestehen.

Auch hier sind die infrastrukturellen Herausforderungen bei der Implementierung des Supreme Courts zu beachten. Die Chance, das gesamte Justizwesen im Zuge der neuen Verfassung grundlegend auf dem Prüfstand zu stellen, wurde leider vertan. Insgesamt bleibt das System der Gerichte bestehen - aufgestockt durch das Supreme Court (siehe rechte Seite).

Die Beibehaltung der Kadhis' Courts wurde in der öffentlichen Debatte über die Verfassungsreform heftig diskutiert, wobei vor allem die Kirchen diese Art der Gerichte abgeschafft sehen wollten. Die Kadhis' Courts sind eine Art freiwillige Gerichtsbarkeit, die in Erbschafts- oder Familienangelegenheiten von muslimischen Prozessparteien angerufen werden können und die auf der Basis islamischen Rechts urteilen.

**KENIA**

STEFAN JANSEN

ANKE LERCH

Oktober 2010

[www.kas.de](http://www.kas.de)**Fazit**

Insgesamt hat es die neue Verfassung institutionell geschafft, die drei folgenden Hauptgedanken umzusetzen:

- mehr demokratische Mitbestimmung der Bevölkerung
- Reduzierung der Machtfülle des Präsidenten
- Dezentralisierung

Die demokratische Mitbestimmung der kenianischen Bevölkerung wurde anhand von zwei weiteren Wahlen erhöht. Die Machtfülle des Präsidenten wurde zugunsten des Parlaments beschnitten und die neue administrative geographische Planung trägt dem seit Jahren bestehenden „good governance“- Gebot der Dezentralisierung Rechnung.

Im alten Regierungssystem wurden der Präsident, die Mitglieder der National Assembly (MPs) und die sogenannten „local Authorities councils“, etwa vergleichbar mit Gemeinde- und Stadträten sowie den Kreistagen, national direkt gewählt. Das neue System maximiert die demokratische Mitbestimmung auf zwei weitere Wahlgänge, da der neu geschaffene Senat, sowie der neu geschaffene Posten des Gouverneurs direkt, alle fünf Jahre dem Urnengang verpflichtet sind.

Die Loslösung des Kabinetts vom Parlament und die stärkere Kontrollfunktionen des Parlaments gegenüber dem Präsidentenamt sind ebenfalls positiv zu bewerten. Durch die Einführung der Counties ist es gelungen, einen dezentralen Staatsaufbau zu realisieren.

Aus system-institutioneller Sicht ist die neue Verfassung ein Meilenstein auf dem langen Weg der Demokratie in Kenia. Die Umsetzung der Verfassung mit ihren immensen infrastrukturellen und personellen Herausforderungen bietet in den nächsten zwei Jahren bis zur Präsidentschaftswahl 2012 jedoch Anlass zur Sorge.

Auch dürfen die weiterhin existierenden politischen Probleme des Landes, wie eine dringend benötigte Reform des Justizwesens und die Bekämpfung der Korruption

auf allen politischen Ebenen, durch die Euphorie über die neue Verfassung nicht in Vergessenheit geraten. Die graphische Darstellung der institutionellen Veränderungen des Regierungssystems in Kenia führt einem diese Herausforderungen „auf einem Blick“ vor Augen.